

**Satzung
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Neckar (ZRN)**

**beschlossen am 14.12.1995
in der Fassung vom 20.08.2021**

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Zweckverbandsrecht des Landes Baden-Württemberg, soweit die bestehenden Staatsverträge (Baden-Württemberg, GBl. 1976, S. 237; Hessen, GVBl. I., 1974, S. 276 und 1975, S. 308; Rheinland-Pfalz, GVBl. 1974, S. 226 und 1976 S. 105) keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, der Main-Tauber-Kreis, der Neckar-Odenwald-Kreis und der Rhein-Neckar-Kreis, die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Kreis Bergstraße, die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, der Donnersbergkreis und der Rhein-Pfalz-Kreis sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Wstr., Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg.

(2) Benachbarte Kreise und Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten. Durch Vereinbarung mit dem Zweckverband können Gesellschaften und Zweckverbände, deren sich die Aufgabenträger zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft bedienen, sowie benachbarte Kreise, Zweckverbände und Verbundgesellschaften und der Raumordnungsverband Rhein-Neckar das Recht erhalten, an den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

"Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)".

Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete oder Teilgebiete der dem Zweckverband angehörenden Stadtkreise, kreisfreien Städte und Landkreise, die in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte dargestellt sind.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Verbandsgebiet die Grundsätze nach Artikel 2 des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar zu verwirklichen, insbesondere

1. den öffentlichen Personennahverkehr zu fördern und zu unterstützen sowie die gemeinsamen Belange zu vertreten,
2. den Verkehrsverbund weiterzuentwickeln und auf Dauer nach Maßgabe dieser Satzung sowie des Grundvertrags mitzufinanzieren,
3. im Rahmen seiner Kompetenzen verkehrspolitische Leitlinien für die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsbedienung festzulegen und fortzuschreiben,
4. einen Rahmen für die Nahverkehrspläne der kommunalen Mitglieder vorzugeben und zur Koordination der Nahverkehrspläne der Mitglieder durch Entscheidung über den Ausgleich einander widersprechender oder miteinander unvereinbarer Vorgaben einen gemeinsamen Nahverkehrsplan aufzustellen,
5. im Auftrag seiner kommunalen Mitglieder die Funktion des Aufgabenträgers und der zuständigen Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen ist,
6. als Gesellschafter einer Verbundgesellschaft im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Verkehrsplanung, das Leistungsangebot, den Tarif, die Einnahmenaufteilung sowie die Verbundinformation mit Fahrplan, das Verbundmarketing, die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung für den Verbundverkehr mitzugestalten,

7. weitere ihm durch gesonderte Vereinbarung übertragene Planungen oder Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs wahrzunehmen.

(2) Die Durchführung des Verkehrs selbst ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass zwischen den kommunalen Mitgliedern, die Eigentümer oder Gesellschafter von Verbundunternehmen sind, und den Mitgliedern, deren Gebiet von jenen bedient wird, längerfristige Regelungen über eine anteilige Finanzierung der Aufwanddeckungsfehlbeträge getroffen werden.

§ 6

Finanzierung des Verkehrsverbundes

(1) Die Mitfinanzierung des Verkehrsverbundes durch die Länder bestimmt sich nach den Regeln des Grundvertrags.

(2) Die kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes leisten Zuschüsse zu den verbundbedingten Lasten (Verbundbeitrag) und zur Mitfinanzierung des Aufwandes der Verbundgesellschaft des Zweckverbandes (Verwaltungskostenbeitrag).

(3) Wenn und soweit die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes

- von einem Verkehrsunternehmen Fahrleistungen verlangt, die über das festgelegte Leistungsangebot des Verbundverkehrs hinausgehen, oder
- Tarife vorgibt, die zu Ergebnisverschlechterungen führen, und daraus Ausgleichspflichten entstehen, die der Zweckverband als Gesellschafter der Verbundgesellschaft des Zweckverbandes tragen muss oder die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs der Verbundgesellschaft des Zweckverbandes führen, trägt der Zweckverband die Ausgleichsleistungen.

(4) Der Zweckverband leitet die Finanzierungsbeiträge der Länder, Zuschüsse Dritter sowie die aus der Zweckverbandsumlage stammenden Mittel an die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes weiter, soweit er sie nicht zur Finanzierung seines Eigenaufwandes einschließlich der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsverwaltung durch die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes nach § 13 Satz 2 dieser Satzung benötigt. Die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes stellt die an sie weitergeleiteten Mittel den Verbundunternehmen als Zuschuss zur Abdeckung verbundbedingter Lasten zur Verfügung, soweit sie nicht als Ausgleichsleistungen nach Absatz 3 oder als Zuschuss zur Finanzierung des Aufwandes der Verbundgesellschaft eingesetzt werden.

2. Teil

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 8 - 11)
2. der Verbandsvorsitzende (§§ 12 - 13)

§ 8

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Neben dessen Stellvertreter können für Mitglieder, die vier und mehr Stimmen haben, bis zu drei weitere, für Mitglieder, die zwei oder drei Stimmen haben, bis zu zwei weitere und für die übrigen Mitglieder ein weiterer Vertreter beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(2) Auf die Verbandsmitglieder entfällt folgende Stimmenzahl:

Land Baden-Württemberg	19
Land Hessen	4
Land Rheinland-Pfalz	17
Main-Tauber-Kreis	2
Neckar-Odenwald-Kreis	3
Rhein-Neckar-Kreis	9
Stadt Heidelberg	8
Stadt Mannheim	17
Kreis Bergstraße	4
Kreis Alzey-Worms	1
Kreis Bad Dürkheim	2
Kreis Germersheim	1
Kreis Kaiserslautern	2
Kreis Kusel	1
Kreis Südliche Weinstraße	2
Kreis Südwestpfalz	2
Donnersbergkreis	1
Rhein-Pfalz-Kreis	2
Stadt Frankenthal	1

Stadt Kaiserslautern	6
Stadt Landau	1
Stadt Ludwigshafen	9
Stadt Neustadt	1
Stadt Pirmasens	1
Stadt Speyer	1
Stadt Worms	2
Stadt Zweibrücken	1

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. Aufnahme neuer Mitglieder,
 2. Änderung der Verbandssatzung,
 3. Erlass von Satzungen,
 4. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Mitgliedschaft in Zweckverbänden,
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie Festlegung der Umlage und ihrer Grundlagen,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresverlustes durch Festsetzung einer Umlage,
 8. Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes bzw. Rechnungsprüfers,
 9. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als ~~50~~100.000,-- €,
 10. Beschlüsse über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien, insbesondere zur Verkehrsinfrastruktur, zur Bemessung des Leistungsumfanges und zum Verbundtarif,
 11. Beschlüsse über die Vorgabe eines Rahmens für die Nahverkehrspläne der kommunalen Mitglieder und über die Aufstellung eines gemeinsamen Nahverkehrsplanes,
 12. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener einer Frist ein von zwei Wochen und teilt rechtzeitig die unter Angabe der VerhandlungSitzungsgegenstände ein mit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder oder mit einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Sofern die Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegen, kann die Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum abgehalten werden.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht in der erforderlichen Zahl oder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen. Die so einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 12 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Hat ein Beschluss der Verbandsversammlung für einzelne Mitglieder besondere verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung und ist er gegen ihre Stimmen gefasst worden, kann jedes dieser Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass über den Verhandlungsgegenstand erneut beraten und Beschluss gefasst wird. Der neue Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsverwaltung der Verbundgesellschaft des Zweckverbandes. Die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes erhält dafür ein Entgelt in Höhe von 15.400,00 € (zzgl. MWSt) pro Jahr, das durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Verbundgesellschaft den allgemeinen Preisänderungen angepasst werden kann.

(2) Der Zweckverband besitzt das Recht, hauptamtliche Beamte zu haben.

3. Teil

Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(3) Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die Vorschriften des baden-württembergischen Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden (§ 111 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) entsprechend. Sie erfolgt durch ein beauftragtes Rechnungsprüfungsamt oder einen beauftragten Rechnungsprüfer eines Verbandsmitgliedes.

~~(4)~~(5) Den Mitgliedern des Zweckverbands werden auf Verlangen diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt, die zur Erstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts, Gesamtabchlusses oder eines vergleichbaren Berichts unter Einbeziehung des ZRN erforderlich sind.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den kommunalen Mitgliedern eine Umlage, die sich aus dem Verbundbeitrag und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammensetzt. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Wirtschaftsplanansatz zu bemessen sind und in vier gleichen Beträgen jeweils zum 15.1., 15.4., 15.7 und 15.10. eines Jahres fällig werden.

(2) Die Umlage wird von den kommunalen Mitgliedern des Zweckverbandes grundsätzlich im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen aufgebracht. Als Basis werden die mitgeteilten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Länder erbringen neben den nach den Regeln des Grundvertrages zu zahlenden Finanzierungsbeiträgen keine Umlage.

(3) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von den vereinbarten Leistungen Vorteile haben. Zur Finanzierung von Aufwendungen, die der Abdeckung von Ausgleichsleistungen nach § 6 Abs. 3 dienen, wird eine Sonderumlage erhoben, bei der diejenigen Mitglieder von der Umlagepflicht ausgenommen sind, die gegen die zur Ausgleichspflicht führende Entscheidung gestimmt und bei der Abstimmung einen entsprechenden Vorbehalt geltend gemacht haben.

4. Teil

Sonstiges

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, erstmals jedoch zum 31.12.2001. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

(2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 DVO GemO BW im Internet auf der Internetseite des Verkehrsverbundes www.vrn.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in B 1, 3-5, 68159 Mannheim montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr eingesehen werden. Dort sind sie auch gegen Kostenerstattung im Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch von der Geschäftsstelle zugesandt.

§ 19

Männliche und weibliche Sprachform

Soweit diese Satzung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg

Konrad Schaefer

Für das Land Hessen

Heinrich Luth

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Brühl

Für den Neckar-Odenwald-Kreis

T/ - 212

Für den Rhein-Neckar-Kreis

Jürgen Schütz

Für die Stadt Heidelberg

Heinrich Luth

Für die Stadt Mannheim

Ernst Damm

Für den Kreis Bergstraße

H. Luth



Für den Kreis Alzey-Worms

R.



Für den Kreis Bad Dürkheim

Heinrich Luth

Für den Kreis Germersheim

[Signature]

Für den Kreis Ludwigshafen

[Signature]

Für den Kreis
Südliche Weinstraße

[Signature]

Für den Donnersbergkreis

[Signature]

Für die Stadt Frankenthal

[Signature]

Für die Stadt Landau

[Signature]

Für die Stadt Ludwigshafen

[Signature]

Für die Stadt Neustadt

[Signature]

Für die Stadt Speyer

[Signature]

Für die Stadt Worms

[Signature]

Mannheim, den ~~XXXXXX~~ 21.12.1995

21.12.1995